



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Verkehrsreferat

David Gstraunthaler

Telefon +43(0)512/5344-5120

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

Verkehrsverhältnisse Natters;

B182 Brennerstraße im Bereich A 13-AST Innsbruck-Süd;

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B182 Brennerstraße im Gemeindegebiet von Natters wie folgt:

§ 1

Auf der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner wird von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

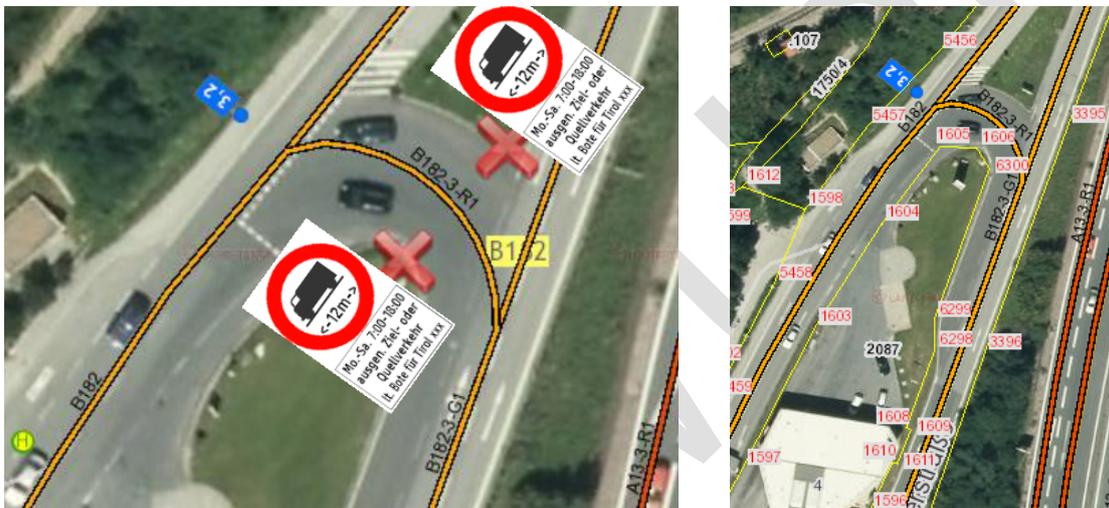
Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Natters, Mutters, Schönberg im Stubaital, Fulpmes, Mieders, Telfes im Stubai, Neustift im Stubaital, Mühlbachl, Pfons, Matrei am Brenner, Navis, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Oberberg am Brenner, Götzens und Birgitz.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landesverlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 idgF., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftenzeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit der Längenangabe „←12 m→“ samt Zusatztafel „Mo.-Sa. 7:00-18:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr laut Bote für Tirol Nr. XX/2020“ am östlichen Beginn der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner in Fahrrichtung Westen unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, auf der rechten Straßenseite und an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, beim Grenzpunkt 6300 auf der linken Straßenseite verlaubar.

Skizze:



§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2020 in Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.